

# **Ordnungsbehördliche Verordnung des Kreises Düren über das Naturdenkmal „Esche in Golzheim, St. Sebastianusstr. 24“ vom 12. November 2012**

Aufgrund der §§ 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) i.V.m. § 42a Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) i. V. m. den §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), hat der Kreistag des Kreises Düren in seiner Sitzung am 18.10.2011 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

## **§ 1**

### **Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Der in § 2 näher bezeichnete Baum einschl. Fläche unter der Baumkrone (Kronen- und Traufbereich) wird als Naturdenkmal ausgewiesen.
- (2) Die Schutzausweisung des Baumes erfolgt wegen seiner Seltenheit, Eigenart und Schönheit, seiner prägenden Funktion in der Landschaft und seiner lokalhistorischen Bedeutung.

## **§ 2**

### **Beschreibung des Naturdenkmals**

Bei dem Naturdenkmal handelt es sich um eine Esche (*Fraxinus excelsior*) mit einem Alter von 150 – 200 Jahren in Golzheim auf dem Grundstück Gemarkung Golzheim, Flur 4, Flurstück 157.

Die ca. 25 m hohe Esche hat in ca. 1,20 m Höhe einen Stammumfang von 4,50 m.

Die genaue Lage des Naturdenkmals ergibt sich aus der Einzelkarte im Maßstab 1 : 1.000.

Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und kann als Originalausfertigung beim Landrat des Kreises Düren (Untere Landschaftsbehörde) während der Dienststunden eingesehen werden.

## **§ 3**

### **Schutzinhalt**

- (1) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder sonstigen nachhaltigen Störung des Naturdenkmals, seiner Bestandteile oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind, soweit in § 4 nicht etwas anderes bestimmt ist, verboten.

(2) Im Bereich des Naturdenkmals ist zur Erreichung des Schutzzweckes insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen- zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern;  
zu baulichen Anlagen gehören u.a. Stell-, Camping-, Reit- und Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW, Schilder sowie Einfriedungen aller Art;  
ausgenommen hiervon sind:

Schilder, die auf das Naturdenkmal hinweisen;

2. den Baum aufzuasten, Zweige abzusägen oder abzubrechen, das Wurzelwerk oder die Rinde zu beschädigen oder am Baum Befestigungen aller Art vorzunehmen;
3. den Wurzelbereich unter der Baumkrone (Kronen- und Traufbereich) oder Teile davon z.B. mit Asphalt, Beton oder Fertigsteinen zu befestigen, zu versiegeln, zu verdichten oder aufzureißen,
4. im Kronen- und Traufbereich und in einer anschließenden Schutzzone von 10m Breite Auftausalze oder sonstige pflanzenschädliche Stoffe einzubringen oder zu lagern;
5. im Kronen- und Traufbereich und in einer anschließenden Schutzzone von 10m Breite Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern;
6. im Kronen- und Traufbereich und in einer anschließenden Schutzzone von 10m Breite durch künstliche Veränderung des Wasserhaushaltes sowie des Grundwasserspiegels (z.B. Entwässerung, Verlegen von Drainagen) den Baum zu schädigen;
7. im Kronen- und Traufbereich feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, Altmaterialien, Abfallstoffe aller Art und organische Abfälle einzubringen, abzuladen oder zu lagern;
8. im Kronen- und Traufbereich und in einer anschließenden Schutzzone von 10m Breite Feuer zu machen;
9. im Kronen- und Traufbereich und in einer anschließenden Schutzzone von 10m Breite Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen sowie die Veränderung der Bodengestalt vorzunehmen;
10. im Kronen- und Traufbereich zu zelten, zu campen oder zu lagern, Wohnwagen und sonstige Fahrzeuge abzustellen oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. im Kronen- und Traufbereich mobile oder feste Einrichtungen zur Unterbringung von Tieren abzustellen;
12. im Kronen- und Traufbereich und in einer anschließenden Schutzzone von 10m Breite ober- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;

## **§ 4**

### **Nicht betroffene Tätigkeiten**

Unberührt von den genannten Verboten bleiben:

1. andere rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
3. die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und bisherigem Umfang unter Beachtung des Schutzzweckes nach § 1 der Verordnung;
4. die von dem Landrat des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- oder Optimierungsmaßnahmen;

## **§ 5**

### **Befreiungen**

1. Von den in § 3 dieser Verordnung benannten Verboten kann die untere Landschaftsbehörde gemäß § 67 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn
  1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
  2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 69 BNatSchG i.V.m. § 70 Abs. 1 Nr. 2 Landschaftsgesetz NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote nach § 3 dieser Verordnung verstößt.
2. Nach § 69 BNatSchG i.V.m. § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

## **§ 7**

### **In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

1. Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 1 Satz 2 OBG eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Sie tritt gemäß § 32 Abs. 1 OBG nach Ablauf von 20 Jahren nach Rechtskraft außer Kraft.

### **Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Kreis Düren  
Der Landrat  
Amt für Landschaftspflege und Naturschutz**

**Düren, den 12. November 2012**

**Wolfgang Spelthahn**